

Neue Rechnungslegung

Praktische Anwendung für unsere KMU-Kunden

Häufige Fragen und Antworten



Themenübersicht

- Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER
- Bewertungsfragen und stille Reserven
- Ausweis im Anhang

Themenübersicht

- **Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER**
- Bewertungsfragen und stille Reserven
- Ausweis im Anhang

Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER (1)

Grundlagen

- Schweizerisches Obligationenrecht
Zweiunddreissigster Titel:
Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung
Art. 959a bis 959c
- Die bisherigen Bestimmungen Art. 663 ff OR («Ordnungsmässige Rechnungslegung» bei der Aktiengesellschaft) sind aufgehoben und durch rechtsformunabhängige Bestimmungen ersetzt worden.
- HWP Band «Buchführung und Rechnungslegung» (2014).
- KMU-Kontenrahmen wurde an neue Rechnungslegung angepasst

Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER (2)

AKTIVEN	PASSIVEN
<p>1. Umlaufvermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen c. Übrige kurzfristige Forderungen d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen e. Aktive Rechnungsabgrenzungen <p>2. Anlagevermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Finanzanlagen b. Beteiligungen c. Sachanlagen d. Immaterielle Werte e. Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital 	<p>1. Kurzfristiges Fremdkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen b. Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten c. Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten d. Passive Rechnungsabgrenzungen <p>2. Langfristiges Fremdkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten b. Übrige langfristige Verbindlichkeiten c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen <p>3. Eigenkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital (ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien) b. Gesetzliche Kapitalreserve c. Gesetzliche Gewinnreserve d. Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten e. Eigene Kapitalanteile als Minusposten

Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER (3)

Sind gesetzliche Gliederungsvorschrift strikt einzuhalten?

- Die Gliederungsvorschriften geben eine zwingende Reihenfolge für die Aktiven, Passiven und die Erfolgsrechnung vor
- Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts und der Gliederung den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen (Art. 958c Abs. 3 OR)
- Kontenbezeichnungen können sachgerecht angepasst werden
- Zulässig ist eine weitergehende Detaillierung der Positionen
- Es ist sinnvoll, Zwischentotale von Untergruppen auszuweisen
- Grundsätzlich ist der KMU-Kontenrahmen empfehlenswert
- Auf «exotische» kundenspezifische Darstellungen ist möglichst zu verzichten

Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER (4)

Wie sind Wertberichtigungen auszuweisen?

- Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Aktivposten sind direkt oder indirekt von den betreffenden Aktiven abzuziehen und dürfen nicht unter den Passiven bilanziert werden (Art. 690a Abs. 3 OR)
- Delkredere oder Wertberichtigungen auf Vorräten können, müssen aber nicht offen ausgewiesen werden. Das HWP empfiehlt einen offenen Bilanzausweis oder die Erläuterung im Anhang (HWP S. 66)

Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER (5)

Wie werden Anzahlungen bei Aufträgen bilanziert?

- Es ist sowohl die Bruttodarstellung (Passivierung der Anzahlung unter Verbindlichkeiten) als auch die Nettodarstellung (Abzug der Anzahlung vom Aktivposten) zulässig (HWP S. 170f)
- Die Bruttodarstellung kann bei Grossaufträgen zur Bilanzaufblähung und zu verzerrten Finanzkennzahlen führen
- Bei der Nettodarstellung wird für jedes Projekt ein Nettobuchwert ermittelt, welcher bei einem Kostenüberhang unter Aufträge in Arbeit aktiviert, oder bei einem Finanzierungsüberhang unter übrige Verbindlichkeiten passiviert wird; diese ist zu empfehlen
- Bei der Nettodarstellung empfiehlt sich eine Erläuterung im Anhang

Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER (6)

Was geschieht mit Gründungs- und Organisationskosten?

- Gründungs- und Organisationskosten sind neu nicht mehr als Immaterielle Anlagen aktivierbar
- Bestehende Aktivierungen müssen per 31.12.2015 erfolgswirksam über ausserordentlichen Aufwand abgeschrieben werden
- Bei Unwesentlichkeit ist die Ausbuchung über die normalen Abschreibungen zulässig

Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER (7)

Gliederung von Verbindlichkeiten

- Separater Ausweis von kurzfristigem (Fälligkeit < 1 Jahr) und langfristigem (Fälligkeit > 1 Jahr) Fremdkapital
- Verzinsliche kurz- und langfristige Verbindlichkeiten sind separat zu bilanzieren
- Weiterhin separat auszuweisen sind Verbindlichkeiten (*sowie Forderungen*) gegenüber nahestehenden Personen (Beteiligte und Organe der Gesellschaft - Art. 959a Abs. 4 OR).
Darunter fallen grundsätzlich auch Honorare der Revisionsstelle
Alternativ ist der Ausweis im Anhang zulässig (Wahlrecht)
(HWP S. 148f)
- Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen sind weiterhin im Anhang auszuweisen

Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER (8)

Wie sind eigene Kapitalanteile (Aktien) zu bilanzieren?

- Von der Unternehmung selbst gehaltene Kapitalanteile werden nicht mehr unter Finanzanlagen ausgewiesen, sondern neu als Minusposition im Eigenkapital bilanziert
- Die bisher notwendige Bildung einer Reserve für direkt gehaltene eigene Aktien ist nicht mehr erforderlich
- Hingegen ist weiterhin eine Reserve für eigene Aktien erforderlich, welche indirekt durch eine Tochtergesellschaft gehalten werden, damit die vom Gesetz bezweckte Ausschüttungssperre wirksam ist
- Der Erwerb eigener Aktien darf nur im Umfang von frei verfügbarem Eigenkapital, bis zu einem Anteil von 10% (ausnahmsweise während max. 2 Jahren bis 20%) erfolgen
- Im Anhang sind Erwerb, Veräußerung und Bestand offen zu legen
- Eigene Aktien sind nicht stimm- und dividendenberechtigt

Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER (9)

Aus welchen Positionen besteht neu das Eigenkapital ?

- **Grundkapital / Aktienkapital**
- **Gesetzliche Kapitalreserve**
Reserven aus Kapitaleinlagen (z.B. Agio)
Übrige Kapitalreserven
- **Gesetzliche Gewinnreserve**
(gesetzliche Reservenzuweisung aus Gewinnen)
- **Freiwillige Gewinnreserven**
(freie Reserven und Gewinn-/Verlustvortrag)
Reserve für eigene Aktien (bei Tochtergesellschaften)
- **Eigene Kapitalanteile** (als Minusposition)

Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER (10)

Was ist bei der Erfolgsrechnung neu zu beachten?

- Neu sind die Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) und Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) als mögliche Darstellungsformen vorgegeben, inkl. der Reihenfolge von Positionen
- Nicht mehr zwingend ist ein gesonderter Ausweis der Gewinne aus Veräusserungen von Anlagevermögen
- Finanzaufwand und Finanzertrag müssen je in eigenen Positionen ausgewiesen werden
- Einmalige und periodenfremde Aufwände und Erträge müssen separat ausgewiesen werden
- Neu ist der separate Ausweis der direkten Steuern vorgeschrieben

Themenübersicht

- Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER
- **Bewertungsfragen und stille Reserven**
- Ausweis im Anhang

Bewertungsfragen und stille Reserven (1)

Ist die Gruppenbewertung von Aktiven weiterhin zulässig?

- Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppen zusammengefasst werden (Art. 960 Abs. 1 OR)
- Bei der Gruppenbewertung ist eine Verrechnung von Mehr- und Minderwerten nur zwischen gleichartigen Vermögensgegenständen zulässig, die üblicherweise (= branchenüblich) gemeinsam bewertet werden
- Z.B. dürfen Minderwerte von Produktionsanlagen nicht mit Mehrwerten von Renditeliegenschaften verrechnet werden, nur weil sie beide zusammen unter Sachanlagen ausgewiesen werden
- Das Prinzip der Stetigkeit von Bewertung und Darstellung ist zu beachten

Bewertungsfragen und stille Reserven (2)

Bewertung von Aktiven mit Börsenkurs oder Marktpreisen

- Wenn für Aktivpositionen ein Börsenkurs oder ein «beobachtbarer» Marktpreis existiert, darf zu diesem Wert per Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nominal- oder Anschaffungswert liegt (Wahlrecht) (Art. 960b Abs. 1 OR)
- Im Anhang muss auf diese Bewertungsmethode hingewiesen werden
- Für die Differenz zwischen Anschaffungswert und Kurswert/Marktpreis kann zulasten der ER eine «Wertschwankungsreserve» gebildet werden. Diese ist in der Bilanz oder im Anhang separat auszuweisen (Art. 960b Abs. 2 OR)
- Anwendungsbeispiele:
 - Wertschriften /
 - Vorräte (v.a. Rohstoffe)

Bewertungsfragen und stille Reserven (3)

Wie sind noch nicht fakturierte Leistungen zu bilanzieren?

- Es besteht eine Aktivierungspflicht von Vermögenswerten wenn:
 - aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann
 - ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist
 - ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann
- Aufgrund der handelsrechtlich nicht limitierten Wertberichtigungsmöglichkeiten, können in einem zweiten Schritt erfolgswirksame Wertkorrekturen (stille Reserven) gebildet werden (HWP S. 57f)
- Allfällige steuerrechtliche Konsequenzen sind zu beachten

Themenübersicht

- Darstellung und Gliederung von Bilanz und ER
- Bewertungsfragen und stille Reserven
- **Ausweis im Anhang**

Ausweis im Anhang (1)

Neues Recht	Bisheriges Recht
Der Anhang enthält:	
1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit nicht vom Gesetz vorgeschrieben	–
2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen	–
3. Gesamtbetrag der netto aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, wenn dadurch das Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird	Gesamtbetrag der netto aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, wenn dadurch das Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird
4. Weitere vom Gesetz verlangte Angaben	Andere vom Gesetz vorgeschriebene Angaben

Neu

Neu

unverändert

unverändert

Ausweis im Anhang (2)

Der Anhang enthält folgende Angaben, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:	
1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens	–
2. Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt	–
3. Firma, Rechtsform, Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, sowie Kapital- und Stimmenanteil	Jede Beteiligung, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage wesentlich ist
4. Anzahl der eigenen Anteile, die vom Unternehmen selbst und von Unternehmen, an denen es beteiligt ist, gehalten werden	Erwerb, Veräußerung (inkl. Bedingungen) sowie Anzahl der gehaltenen eigenen Aktien, sei es durch die Gesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, an der eine Mehrheitsbeteiligung besteht
5. Erwerb und Veräußerung von eigenen Anteilen inkl. Bedingungen	
6. Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können	Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten
7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
8. Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten	Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Neu
Neu

ergänzt

unverändert

ergänzt

unverändert

ergänzt

Ausweis im Anhang (3)

Neues Recht	Bisheriges Recht
9. Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt	Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
10. Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeiten)	–
11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden	–
12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung	–
13. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	–
14. Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben	Gründe, die zum vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben
15. Beträge, Zinssätze, Fälligkeiten und weitere Konditionen von ausstehenden Anleiensobligationen	Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der ausgebenen Anleiensobligationen
–	Brandversicherungswerte der Sachanlagen
–	Gegenstand und Betrag von Aufwertungen
–	Betrag der genehmigten und bedingten Kapitalerhöhung
–	Angaben über die Durchführung einer Risiko- beurteilung

unverändert

Neu

Neu

Neu

Neu

unverändert

ergänzt

entfallen

entfallen

entfallen

Verschieben
in Lagebericht

Ausweis im Anhang (4)

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

- Das Gesetz verlangt den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen. Dabei werden in einer Fussnote ausdrücklich «Pensionskassen (BVG)» erwähnt
- Verbindlichkeiten gegenüber AHV-Ausgleichskassen sind somit nicht ausweispflichtig
- Guthaben in Form von Arbeitgeberbeitragsreserven bei einer Vorsorgeeinrichtung werden in der Regel weder bilanziert noch im Anhang erwähnt
Hingegen stellen sie stille Reserven dar und Veränderungen sind beim Ausweis einer Nettoauflösung im Anhang zu berücksichtigen

Ausweis im Anhang (5)

Aktiven zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten

- Das Gesetz verlangt nur den Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie den Gesamtbetrag der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
- In der Regel werden bei Hypothekarkrediten auch die nominelle Schuldbriefsumme sowie der effektiv geschuldete Betrag aufgeführt

- Beispiel:*

Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
Bilanzwert der Anlagen	5'900'000.00	6'000'000.00
Schuldbriefsumme nominell verpfändet	4'000'000.00	4'000'000.00
Kreditsumme effektiv beansprucht	3'250'000.00	3'500'000.00

Ausweis im Anhang (6)

Was muss neu im Anhang ausgewiesen werden? (1)

- Angewandte Bewertungsgrundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind (z.B. Wahlrecht bei Bewertung zum Marktpreis)
- Angabe, ob die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten im Jahresdurchschnitt nicht über 10 / 50 / 250 (Schwellenwerte) liegt.
Es kann auch die effektive Zahl der Vollzeitstellen angegeben werden.
- *Beispiel:*

Anzahl Vollzeitstellen	31.12.2015	31.12.2014
Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt	unter 50	unter 10

Ausweis im Anhang (7)

Was muss neu im Anhang ausgewiesen werden? (2)

- Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane (VR/GL) sowie für die Mitarbeitenden

Das Gesetz definiert den «Wert» nicht; Somit ist der nicht sehr aussagekräftige Nominalwert zulässig; Auch wird keine Angabe der Beteiligungsquote verlangt (HWP S. 294f)

- *Beispiel:*

Beteiligungsrechte von Leitungs- und Verwaltungsorganen sowie Mitarbeitenden

	31.12.2015	31.12.2014
Beteiligungsrechte Leitungs- und Verwaltungsorgane		
Total Beteiligungsrechte (Anzahl)	50	40
Total Beteiligungsrechte (Beteiligungswert)	50'000.00	40'000.00
Beteiligungsrechte Mitarbeitende		
Total Beteiligungsrechte (Anzahl)	20	30
Total Beteiligungsrechte (Beteiligungswert)	20'000.00	30'000.00

Ausweis im Anhang (8)

Was muss neu im Anhang ausgewiesen werden? (3)

- Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert 12 Monaten auslaufen oder gekündigt werden können
- Langjährige Mietverträge sollen auch aufgeführt werden, sofern die Bedingung der Laufzeit und der Kündbarkeit erfüllt ist.

Ausweis im Anhang (9)

Was muss nicht mehr ausgewiesen werden ?

- Brandversicherungswerte werden nicht mehr verlangt
- Der Hinweis auf die Durchführung einer Risikobeurteilung ist neu nicht mehr im Anhang, sondern im «Lagebericht» aufzuführen und somit nur noch für «grössere Unternehmen», die der ordentlichen Revision unterliegen, erforderlich

Ausweis von Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (10)

Eine gute Botschaft zum Schluss !

- Art. 958c Abs. 1 OR
«Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:
.....
4. Sie muss **das Wesentliche enthalten**
.....»
- Es kommt nicht auf absolute Genauigkeit an; Unbedeutende Einflussgrössen, welche das Urteil der Leser der Jahresrechnung nicht beeinflussen, können ausser Acht gelassen werden (HWP S. 37)
- Als mögliche Bezugsgrössen für die Bemessung der Wesentlichkeit eignen sich Bilanzsumme, Eigenkapital, Umsatz oder Reingewinn

Neue Rechnungslegung

Was es sonst noch zu wissen gilt:

Zusätzliche Anforderungen für «grössere Unternehmen»
(welche der ordentlichen Revision unterstehen)

- Zusätzliche Angaben im Anhang
- Erstellung einer Geldflussrechnung
- Erstellung eines Lageberichtes

Weitere Vorgaben für Konzerngesellschaften

- Konsolidierte Jahresrechnung *(mit gewissen Befreiungstatbeständen)*